

RICHTLINIE

über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung und Installation von PV-Batteriespeichern

gemäß KA-Beschluss vom 06.02.2023

I. Allgemeines

Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung, angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes hat sich der Schwalm-Eder-Kreis zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch zu reduzieren, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und seine Bürgerinnen und Bürger zum Mitmachen zu animieren.

Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, die Bürgerinnen und Bürger im Schwalm-Eder-Kreis finanziell dabei zu unterstützen, ihre Stromversorgung durch die Installation eines PV-Batteriespeichers klimafreundlicher zu gestalten.

II. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel im Haushaltsplan des Schwalm-Eder-Kreises. Das Förderprogramm endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens am 31.12.2024.

Für die fristgemäße Antragstellung ist der Eingang des vollständig ausgefüllten Antragsformulars nebst sämtlicher in Ziffer VII genannten Unterlagen beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), maßgeblich. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

III. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur für neue PV-Batteriespeicher zur privaten Nutzung gewährt werden, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bei einem im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Fachbetrieb oder Fachhändler käuflich erworben wurden, durch einen im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Fachbetrieb installiert wurden und die dauerhaft innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises am Erstwohnsitz des Antragstellers in Kombination mit einer bereits vorhandenen bzw. zeitgleich im Bau befindlichen PV-Anlage des Antragstellers verwendet werden.

Wurde ein PV-Batteriespeicher vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gekauft, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Es gilt das Rechnungsdatum.

Betreiber der am Standort vorhandenen PV-Anlage, des PV-Batteriespeichers und der Antragsteller müssen identisch sein.

Der Fördergeber behält sich das Recht vor, den geförderten PV-Batteriespeicher zu besichtigen, zu überprüfen und bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinie die Fördermittel in voller Höhe zurückzufordern.

Die Antragstellung muss spätestens 6 Monate nach dem Kauf erfolgen. Es gilt das Rechnungsdatum.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbauten,
- Prototypen,
- gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten Teilen.

Empfänger eines Zuschusses gemäß dieser Richtlinie sind verpflichtet, dem Schwalm-Eder-Kreis jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren.

IV. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die dauerhaft im Schwalm-Eder-Kreis ihren Erstwohnsitz haben.

V. Förderung durch Investitionszuschüsse

Die Anschaffung und Installation eines PV-Batteriespeichers kann als teilfinanzierte Förderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, den geförderten PV-Batteriespeicher mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten. Es werden nur Speicher gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm VDE-AR-N 4105) verfügen. Sämtliche Installationen und Befestigungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellerangaben entsprechen, alle Bauregeln und Baunormen sind einzuhalten.

Der PV-Batteriespeicher ist im Marktstammdatenregister zu registrieren und beim Netzbetreiber anzumelden.

Der elektrische Anschluss des PV-Batteriespeichers an das öffentliche Stromnetz muss unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN VDE-AR-N 4105 gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers von einem eingetragenen Fachbetrieb aus dem Schwalm-Eder-Kreis vorgenommen werden.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.

Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

VI. Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss beträgt:

1. Für PV-Batteriespeicher 100,- € pro vollständiger Kilowattstunde nutzbarer Speicherkapazität. Die Förderhöhe ist abhängig von der zugehörigen PV-Anlagenleistung: pro vollem kWp PV-Leistung wird 1kWh Speicherkapazität gefördert, max. werden 10kWh gefördert
2. Die maximale Förderhöhe pro PV-Batteriespeicher beträgt 1.000,- €
3. Eine Förderung erfolgt nur in Verbindung mit einer bereits vorhandenen bzw. zeitgleich im Bau befindlichen PV-Anlage des Antragstellers.
4. Maximal wird genau ein förderfähiger PV-Batteriespeicher pro Antragsteller gemäß dieser Richtlinie gefördert.
5. Maximal wird genau ein förderfähiger PV-Batteriespeicher pro Stromzähler gemäß dieser Richtlinie gefördert.
6. Der im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuschuss ist nicht mit anderen Zuschüssen bzw. Förderungen kumulierbar.

Zur Berechnung der Zuschusshöhe wird die Leistung des PV-Batteriespeichers immer abgerundet.

Beispielrechnung:

Vorhandene PV-Anlage mit 11,7 kWp Leistung, PV-Batteriespeicher mit 8,9 kWh nutzbarer Speicherkapazität

8,9 kWh nutzbare Speicherkapazität abgerundet auf 8 kWh

→ Zuschuss PV-Batteriespeicher $8 \times 100,- \text{ €} = 800,- \text{ €}$

VII. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck vollständig ausgefüllt und den nachfolgend unter Ziffer 2. aufgeführten Unterlagen beim
Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
20.7 Energie und Klimaschutz
„Förderprogramm“
34574 Homberg (Efze)
einzureichen.
Es werden nur Rechnungskopien und keine Auftragsbestätigungen bzw. Lieferscheine akzeptiert. Antragsteller und Rechnungsempfänger müssen identisch sein.
2. Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Originalantrag folgende Unterlagen in Kopie eingereicht werden:
 - a. Rechnung des Fachbetriebs über den Kauf und die Installation (aus denen die Typen- und Leistungskennzeichen des installierten Batteriespeichers im Detail hervorgehen)

- b. Registrierungsbestätigung des PV-Batteriespeichers vom Marktstammdatenregister (MaStR)
 - c. Anmeldebestätigung des PV-Batteriespeichers vom Netzbetreiber
 - d. Nachweis einer eigenen PV-Anlage des Antragstellers am Standort des PV-Batteriespeichers in Form eines Auszugs aus dem Marktstammdatenregister (MaStR), aus dem die Anlagengröße der bereits vorhandenen oder zeitgleich im Bau befindlichen PV-Anlage im Detail hervorgeht.
3. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch den Kreisausschuss und der Antragsteller erhält einen Bescheid.
4. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
5. Erlangt der Antragsteller für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z.B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies dem Schwalm-Eder-Kreis unaufgefordert anzuzeigen.
6. Der Antragsteller stimmt zu, dass der Fachbetrieb oder Fachhändler, bei dem der Antragsteller den PV-Batteriespeicher käuflich erworben hat, eine Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grunde diese erfolgt, dem Schwalm-Eder-Kreis unter Angabe der Kontaktdaten des Antragstellers mitteilt.
7. Im Falle der Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grund, ist der Antragsteller verpflichtet, einen nach dieser Richtlinie bereits erhaltenen Zuschuss an den Schwalm-Eder-Kreis unverzüglich zurückzuzahlen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

Homberg (Efze), den 06.02.2023

Pollok,
Dezernent für Energie und Klimaschutz